

Vereinsatzung

"Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft"

Neufassung vom 27.11.2021

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.11.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 47533 Kleve.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Ziel des Vereins ist es, auf einen Systemwechsel in der Landwirtschaft hin zu regionaler, naturerhaltender und tiergerechter Landwirtschaft in bäuerlichen Strukturen hinzuwirken. Als VertreterInnen unseres Berufsstandes halten wir die zunehmende Industrialisierung der Landwirtschaft, insbesondere der landwirtschaftlichen Tierhaltung, aus ethischen, tierschutzrechtlichen und ökologischen Gründen weder für verantwortbar noch zukunftsfähig und fordern den Ausstieg aus dem aktuellen industriellen und damit ausschließlich auf Effizienzsteigerung ausgerichteten Landwirtschaftssystem.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Förderung eines gerechten Umgangs mit Tieren (Förderung des Tierschutzes) sowie Aufklärung über

- die Auswirkungen der industriellen Tierhaltung auf Menschen und das Ökosystem
- das millionenfache Leid der Tiere in industriellen Tierhaltungsformen
- die traditionelle Rolle der Tierärzteschaft in der Nutztierhaltung- die durch den hohen Bedarf an Tierfutter sowie den massenhaften Ausscheidungen der Tiere bedingten Umweltschäden

- die Entwicklung multiresistenter Keime durch Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung
- Auswirkungen der exzessiven Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf die Lebensgrundlagen der Gesellschaft zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und von Tierseuchen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 52 Abs. 2 AO).

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ansprüche auf Ersatz entstandener Aufwendungen für Zwecke des Vereins werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Tierärztin/jeder Tierarzt oder jede

Studentin/jeder Student der Tiermedizin werden, die/der die Ziele des Vereins, die in dieser Satzung und im Positionspapier festgelegt sind, unterstützt. Jede andere natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützen will, kann dem Verein als Fördermitglied beitreten.

Fördermitglieder:

Fördermitglied kann jede private oder juristische Person werden, die den Verein unterstützen will. Ein Fördermitglied hat kein Wahl- und Stimmrecht.

Ehrenmitglieder:

Auf Vorschlag des Vorstands und der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern (auf Lebenszeit) ernennen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Er gibt den Namen des Antragsstellers den Mitgliedern vorab zur Kenntnis.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragsstellers sowie die freiwillige Angabe enthalten, warum er/sie Mitglied des Vereins werden möchte.

Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragssteller nicht begründen, jedoch mit einer Belehrung der Möglichkeit zur Berufung versehen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung innerhalb von 14 Tagen ab Postzustellung der Ablehnung an den Vorstand zu, worüber dann endgültig von der Mitgliederversammlung entschieden wird.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder Streichung des Mitglieds. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Tatbestände, die einen Ausschluss rechtfertigen, sind dem Mitglied durch den Vorstand bekanntzugeben und entsprechend zu begründen. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt und/oder gegen diese grob verstößt. Vor der Ausschluss-Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben,

sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Ein Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes

bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von vier Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ein erfolgter Ausschluss kann darüber hinaus durch Abstimmung über einen gesonderten Tagesordnungspunkt in der darauffolgenden ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliederjahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge werden jeweils am Anfang des Jahres auf der Basis des SEPA Lastschriftverfahrens für das laufende Geschäftsjahr eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – ausgenommen der Fördermitglieder eine Stimme. Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Anhörung.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags, der Beitragsordnung;
3. Wahl und Abberufung des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Feststellung und Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Gesonderte Wahl der Rechnungsprüfer;
8. Ernennung von höchstens 2 Pressesprechern und max. 3 Homepage-Verwaltern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt, so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im laufenden Geschäftsjahr.

Termin und Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mind. vier Wochen, die Tagesordnung wird unter Einhaltung einer Frist von mind. 2 Wochen bekannt gegeben. Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Mitgliederversammlung findet aufgrund der Initiative des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Personenwahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen Mitglieder höher ist als die Mitgliederzahl des Vorstandes. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue innerhalb weiterer vierzehn Tage einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch einen Schriftführer protokolliert. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben, bevorzugt per Email.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die technischen Details für Beschlussfassungen bei virtuell durchgeführten Mitgliederversammlungen in einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, niederzulegen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung den Vorstand um weitere Mitglieder aufstocken. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre vom Tage der Wahl angerechnet. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Ämter entheben. Ein Antrag auf Amtsenthebung ist rechtzeitig vor Einberufung einer Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen, der verpflichtet ist, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte von ihm anwesend ist. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Außer der Erstattung von Auslagen für den Verein steht ihm keine gesonderte Vergütung zu.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder bevorzugt per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Die Vorstandssitzungen können online oder in Schriftform erfolgen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen

und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur gemäß § 9 dieser Satzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über diese Abwicklung zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zur Hälfte der Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt, Dircksenstr. 47, 10178 Berlin

und der Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz, Waisenstr. 1, 10179 Berlin zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Veröffentlichung, Gerichtsstand

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen, soweit erforderlich, in einer vom Vorstand bestimmten Tageszeitung oder in einer anderen geeigneten Form.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist 47533 Kleve.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Online-Mitgliederversammlung vom 27. November 2021 errichtet und tritt nach Eintragung des Vereins in Kraft*

*Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve erfolgte am 08.09.2022.